

Förderprogramm Klimaschutz 2023

Förderrichtlinien für Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energien

I. Hintergrund und Zielsetzungen

Klimaschutz ist eine der vorrangigen Aufgaben unserer Zeit. Die bereits spürbaren Klima-Veränderungen, die nach wie vor hohen Kohlendioxidemissionen und die immer knapper werdenden fossilen Energieressourcen zwingen zu Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung regenerativer Energien.

Im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes STEP 2030 ist das Thema Klimaschutz ein wichtiges Schlüsselprojekt. Bis 2030 soll gegenüber 2005 40 % weniger Energie verbraucht werden und der Anteil regenerativer Energien am Primärenergiebedarf auf 25 % ausgebaut werden. Regenerativer Strom soll dabei einen Anteil von mind. 60 % ausmachen. Die Stadt Waiblingen möchte bis 2035 klimaneutral werden. D.h. pro Einwohner/-in max. 1 t/a an Treibhausgas-Emissionen.

Das Förderprogramm Klimaschutz ist ein konkreter Beitrag zu den Klimaschutz-Aktivitäten in Waiblingen. Im Gebäudebestand ergeben sich Energieeinsparpotenziale von über 50 %, Dämm-Maßnahmen zählen dabei zu den wirtschaftlichsten Maßnahmen. Das Förderprogramm verbessert deren Wirtschaftlichkeit nochmals.

Die Förderung für **Energie einsparende Maßnahmen** erfolgt durch Zuschüsse von bis zu 2.500 €/Ein- u. Zweifamilienhaus bzw. 5.500 €/Mehrfamilienhaus. Die Zuschüsse ergänzen staatliche Förderprogramme.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Energieberatung, die den energetischen Zustand des Gebäudes betrachtet und Vorschläge für effiziente Energieeinsparmaßnahmen macht, dabei wird auch die Wirtschaftlichkeit aufgezeigt. Diese Energieberatung führt die Energieagentur Rems-Murr gGmbH kostenlos durch. (Bei Aufbau einer Solaranlage oder Einbau eines Solarstromspeichers ist die Beratung keine Pflicht)

Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat für **2023** Mittel in Höhe von 200.000 € bereitgestellt und wünscht sich eine rege Inanspruchnahme des vorliegenden Förderprogramms. Ergänzend zu dem bisherigen Programm wurde im April 2021 im Zuge der Solaroffensive

2021 ein Förderprogramm zur **Unterstützung des Aufbaus von Photovoltaikanlagen (PV) auf Wohngebäuden und Installation von Solarstromspeichern für PV-Anlagen älter 20 Jahre** beschlossen.

Nur 10 % der für Solaranlagen geeigneten Dächer sind aktuell in Waiblingen genutzt, dies muss sich dringend ändern. Nur rund 4 % des gesamten Strombedarfs in Waiblingen und rund 13 % des Haushaltsstrombedarfs wird über PV-Strom vor Ort erzeugt. Im Rahmen des Förderprogrammes und mit Aktionen wie dem „Wattbewerb“ Städtechallenge Photovoltaik soll die installierte Leistung verdoppelt werden.

II. Förderfähige Maßnahmen

1. Energetische Sanierung folgender Bauteile

- Fenstererneuerung (Wärmeschutzverglasung)
- Fassadendämmung
- Dämmung des Daches (Dachschräge, Flachdach)
- Dämmung oberste Geschossdecke
- Nachträgliche Wärmedämmung der Kellerdecke oder von erdberührten Außenwänden
- Alternativ: Sanierung zum BEG-/KfW-Energieeffizienzhaus 100 oder besser

2. Regeneratives Heizen

- Thermische Solaranlage (zur Warmwasser- und/oder Heizungsunterstützung)

3. Solarstrom, Photovoltaikanlage (PV), Balkonanlage

- Begleitende Maßnahmen zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf Wohngebäude. Wechselrichter, Module, Montagesystem selber werden nicht gefördert

4. PV-Stromspeicher für PV-Anlagen älter 20 Jahre

III. Antragsberechtigte

- Eigentümer von Wohngebäuden/Wohnungen, deren Bauantrag vor 1.1.1995 und älter liegt (gilt nicht bei Aufbau Solar-/PV-Anlage und PV-Stromspeicher)
- Eigentümergemeinschaften
- Hausverwaltungen (mit Verwaltervertrag)

IV. Technische Mindestanforderungen

1. Energetische Sanierung

Fenster (ohne Tropenholz)	Uw-Wert bis max. 0,95 W/m ² x K
Außenwand	U-Wert bis max. 0,20 W/m ² x K
Dachschräge + Flachdach	U-Wert bis max. 0,14 W/m ² x K
Oberste Geschossdecke	U-Wert bis max. 0,14 W/m ² x K
Kellerdecke + erdberührte Außenwände	U-Wert bis max. 0,25 W/m ² x K

2. Regeneratives Heizen (Thermische Solaranlage)

Nachgewiesener Mindestertrag von 350 kWh/m²/Jahr/Solar Keymark
(mit europ. Prüfzeichen „Solar Keymark“)

3. Solarstrom, Photovoltaikanlage (PV)

Ergänzende Maßnahmen wie Gerüst, Prüfung Statik, Ertüchtigung Gebäude, Baumaßnahmen an der Dachhaut, Verlegung von Bauteilen, Ertüchtigung Zählerplatz, Blitzschutz, Funkrundsteuerempfänger. Nicht förderfähig sind PV-Module, Montagesysteme und Wechselrichter.

4. PV-Balkonanlage

Für Balkonanlage reicht eine einfache Beantragung mit dem entsprechenden Förderantrag **vor** Beginn der Maßnahme

V. Anforderungen

- 1.) Es sind die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2020) für Maßnahmen im Gebäudebestand gemäß den technischen Mindestanforderungen zu unterschreiten. Die Anforderungen entsprechen den Förderprogrammen der BAFA/KfW-Bank, somit können dort ggf. weitere Fördermittel abgerufen werden, Anträge sind dann direkt bei der BAFA/KfW zu stellen www.bafa.de/www.kfw.de
- 2.) Nach Ausführung der Maßnahme muss die gesamte Bauteilfläche mindestens nach den Vorgaben des GEG saniert sein.
- 3.) Bei Sanierungsmaßnahmen, die die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen (z. B. Fens-
teraustausch, Dachdämmung), sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchteschäden zu treffen. Die ausführenden Unternehmen sind zu beauftragen, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die Risiken bzw. Vermeidungsmöglichkeiten, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftwechsels ggf. auch durch den Einbau einer Lüftungsanlage, zu prüfen. Ein Lüftungskonzept ist sinnvoll.

- 4) Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren

Der U-Wert der Außenwand und des Daches muss kleiner sein als der U-Wert der neu eingebauten Fenster und Türen. Auf einen wärmebrückenminimierten Einbau der Fenster ist zu achten.

Bei speziellen Bauteilen wie Dachgaupen, Dachfenstern etc. orientieren sich die Anforderungen an den Vorgaben des BEG-/KfW-Förderprogrammes.

Werden mehrere Maßnahmen über das BEG/KfW-Programm Energieeffizienzhaus 100 und besser durchgeführt und von der BAFA/KfW anerkannt, reicht die Einhaltung der Einzelbauteilwerte des gültigen GEG (Gebäudeenergiegesetz 2020).

- 5) Die Einhaltung der Regeln der Technik und die Information des Auftraggebers sind in der Erklärung des Sachverständigen zu bestätigen.

VI. Höhe der finanziellen Förderung

(Mindestfördervolumen von 300 € muss erreicht werden)

Wärmedämmung im Altbau

• Fenster	30,00 € / m ²
• Außenwände	12,00 € / m ²
• Dachschräge	12,00 € / m ²
• Flachdach	12,00 €/m ²
• Geschossdecke	7,00 €/m ²
• Kellerdecke + erdberührte Außenwände	6,00 €/m ²

Höchstbetrag: 2.500 € / Ein- u. Zweifamilienhaus
5.500 € / Mehrfamilienhaus (2.500 € + 500 € für jede weitere Wohnung > 60 m²)

Regeneratives Heizen (Solarthermie)

Installation Thermische Solaranlage 70,00 €/m² Bruttokollektorfläche

Höchstbetrag: 1.500 €/Objekt

Solarstrom Wohngebäude (PV-Anlage)

Begleitende Maßnahmen 100 €/KWp
50 % der anrechenbaren Kosten (des Bruttobetrag).

Höchstbetrag: 1.000 €/Objekt

Solarstromspeicher (nur für PV Anlagen älter 20 Jahre) 100 €/KWh Speicherkapazität
pro KWp PV-Anlage älter als 20 Jahre, max. 0,8 KWh Stromspeichervolumen förderfähig

Höchstbetrag: 800 €/Objekt

VII. Allgemeine Förderbestimmungen

- 1.) Das Antragsobjekt befindet sich auf Gemarkung der Stadt Waiblingen, es handelt sich um ein Wohngebäude - für Sanierungsmaßnahmen gilt: Baujahr 1994 und älter (Bauantrag vor 1.1.1995 gestellt).
- 2.) Förderantrag wird vor Beginn des Vorhabens gestellt, mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.
- 3.) Ein Nachweis über die Energieberatung durch die Energieagentur Rems-Murr gGmbH ist für die Maßnahme energetische Sanierung zu erbringen, ein entsprechendes Formblatt ist zu unterzeichnen (Anlage 1).
- 4.) Alle Arbeiten müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. Die Ausführung entsprechend den Förderrichtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen (GEG 2020 etc.) wird vom Sachverständigen unterzeichnet (Anlage 2).

- 5.) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.
- 6.) Maßnahmen, welche den Zielen und Satzungen der Stadt Waiblingen nicht entsprechen, den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen oder deren Gestaltung nicht mit der Stadt Waiblingen abgestimmt sind, werden nicht gefördert.
- 7.) Eine Kombination mit städtischen Sanierungsprogrammen (z. B. Ortsmitte Neustadt) ist nicht möglich.
- 8.) Maßnahmen, die gesetzlich oder durch Bauvorschriften gefordert sind, können nicht gefördert werden.
- 9.) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- 10.) Unrechtmäßig erhaltene Fördergelder werden zurückgefordert.
- 11.) Mindestförderung muss 300 € betragen.

VII. Antragstellung / Bewilligung

Antragsformulare erhalten Sie bei:

Stadt Waiblingen

Fachbereich Klimaschutz, Umwelt und Bauen
Abteilung Klimaschutz und Umwelt
Kurze Straße 24
71332 Waiblingen
Tel. 07151 5001-3260 /-3261

Oder im Internet:

www.waiblingen.de/Foerderprogramm-Klimaschutz

Der Antrag ist **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen.

Der ausgefüllte Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen an die o. g. Adresse einzusenden. Anträge können erst nach Eingang aller notwendigen Anlagen bearbeitet werden. Die **Fördergelder** werden nach **dem Eingangsdatum** der vollständigen Anträge zugeteilt.

Ergibt die Prüfung des Antrages ein positives Ergebnis, dann wird die Höhe des Zuschusses ermittelt und dem Antragsteller die **Zuschussbewilligung** zugestellt. Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

Fördermittel aus anderen Programmen müssen angegeben werden. Maximal darf eine Förderquote von 50 % erreicht werden, entsprechend muss dann ggf. die Fördersumme reduziert werden.

VIII. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

- Nachweis über Energieberatung z. B. durch die Energieagentur Rems-Murr gGmbH bei Maßnahme energetische Sanierung (Anlage 1)
- Kostenvoranschlag /Angebot einer Fachfirma mit Angabe aller wichtigen Parameter für die geplante Maßnahme. (Bei Fenstern bitte Gesamtfläche mit angeben)

- Beschreibung der Maßnahmen u. a. auch mit Skizzen Wand- bzw. Dachaufbau **vor und nach** geplanter Sanierung, Angabe der Baumaterialien, Dämmstoffe, Schichtdicken, U-Werte vorher und nachher (Nachweis Sachverständiger, z. B. Handwerker, Architekt). Gegebenenfalls Nachweis BEG-/KfW-Energieeffizienzhaus.
- Hausansicht,- Schnitte o. Fotos aller Gebäudeteile, an denen Arbeiten geplant sind

Der ausgefüllte Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen an die auf Seite 4 genannte Adresse einzusenden. Anträge können erst nach Eingang aller notwendigen Anlagen bearbeitet werden. Die **Fördergelder** werden nach **dem Eingangsdatum** der vollständigen Anträge zugeteilt.

Ergibt die Prüfung des Antrages ein positives Ergebnis, dann wird die Höhe des Zuschusses ermittelt und dem Antragsteller die **Zuschussbewilligung** zugestellt. Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

IX. Frist für Fertigstellung der Maßnahme

Innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Maßnahme. Die Frist muss eingehalten werden, sonst **verfällt** die Zuschussbewilligung. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

X. Auszahlung

- Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung (in Kopie) schriftlich, mit allen sonst geforderten Unterlagen (Fotos, Nachweise, etc.) einzureichen. Die Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen (Anlage 2) ist hier zwingend beizufügen.
- Die Rechnung bzw. der Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung bei der Stadt Waiblingen einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten wird die **Bewilligung automatisch widerrufen**.
- Nach Fertigstellung der PV-Anlage ist die Anmeldung zum Marktstammdatenregister erforderlich
- Nach eingehender Prüfung wird der bewilligte Betrag ausbezahlt.
- Der bewilligte Förderbetrag stellt den max. Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder auf Grund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss.

Sonstiges

- Eigenleistungen können finanziell **nicht** angerechnet werden. Ebenso Leistungen von Mitarbeitern einer dem Eigentümer gehörenden Firma.
- Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.

- Die Durchführung der Maßnahme und deren Unterhaltung kann von Mitarbeitern der Stadt Waiblingen überwacht werden, der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.

Wichtige Energiesparförderprogramme in der Übersicht

- Bundesförderung energieeffiziente Gebäude:
 - Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, www.bafa.de, www.kfw.de
 - Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik), www.bafa.de
 - Heizungsoptimierung, www.bafa.de
 - Fachplanung und Baubegleitung, www.bafa.de
- Erneuerbare Energien, www.bafa.de, www.kfw.de
- Energieeffizient Sanieren, www.kfw.de
- Energieeffizient Bauen und Sanieren - Baubegleitung, www.kfw.de
- Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien, www.l-bank.de
- Förderprogramme Stadtwerke, www.stadtwerke-waiblingen.de
- PV-Speicher, <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/foerdermoeglichkeiten/pv-speicher/>

Alle Landes- und Bundesprogramme sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/informieren-beraten-foerdern/foerdermoeglichkeiten/> abzurufen.